

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1984

Geschäftszahl

84/14/0040

Rechtssatz

Der Beurteilung der Frage, ob die vom Erben übernommene Vermögensmasse ausreicht, aus dem Erbgang erwachsene Verpflichtungen zu erfüllen, wird nicht der Buchwert übernommener Unternehmen zugrunde gelegt, sondern der "jedenfalls erheblich" darüber liegende Wert unter Berücksichtigung der stillen Rücklagen und des Firmenwertes (Hinweis auf E 13.9.1972, 1852/70, VwSlg 4420 F/1972).